

Vc
40732



h. 3

6
9



h. 335, 7.

V c
4003^m

COPIA

Des Andern Schrei-

bens / so an die Römisch. Kayserl. auch zu
Hungarn vnd Böhheim Königl. May. 1c. Von
der Churf. Durchl. zu Sachsen / wegen der hochbedring-
ten Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg
abgegangen.



gedruckt im Jahr Christi / M, DC, XXX.

15



ALSO

Handwritten text, possibly a title or author name, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a date or location, mostly illegible due to fading.



Handwritten text at the bottom of the page, mostly illegible due to fading.

Fragment of text from the adjacent page, including words like 'K...', 'D...', 'er...', 'he...', 'vo...', 'ge...', 'be...', 'an...', 'on...', 'ge...', 'gu...', 'ich...', '11.', 'K...'.





C O P I A

Schreibens an die

Römisch. Käys. Majest. von Ihr Churf.
Durchl. zu Sachsen abgangen.

Alterdurchläuchtigster / etc.
Allergnädigster Herr / durch was
erhebliche Ursachen ich vnlangsten be-
wogen worden / gegen E. Römisch. Käys.
May. die Evangelische Burger-schafft zu Augspurg vn-
terthänigst zuerbitten / daß sie wider den hochbethewerten
heilsamen Religionfrieden / vnd in An. 1584. auffgerichtē
von weyland Keyser Rudolphen dem 11. hochmildesten an-
gedenkens / ratificirten vnd confirmirten Vertrag / nicht
beschwert / sondern dabey allen thaben Keyserl. geschützt /
am Exercitio publico Augsp. vnveränderter Confessi-
on / vnd was demselben anhängig / vnturbirt / geruhigliche
gelassen / vmb des willen nicht beleidiget / angefochten / ver-
gwaltiget noch opprimirt werden möchten / deswegen thu
ich mich hiemit auff vorige meine sub dato Dresden den
21. May. erschienen / an E. Käys. Maj. ausgefertigte vn-
terthänigste Intercessionsschrieffe / mit mehrern gehorsam-

A iij

miß

miß beruffen. Wiewol mir keines Wegs hab einbilden
können/was ich damals von vnterschiedlichen Orten we-
gen angetr obter Einziehung der Evangelischen Kirchen/
Ab- vnd Außschaffung der Prediger Augsp. Confession
vnd andern Betrangniß berichtet / daß solches exequiert
werden solten/ so vernehm ich doch ihund aus anderwert
erlangten Relationen vnd Schreiben / mit nicht geringer
Bestürzung/das nunmehr am 8. dieses M. C. samptliche
Evangelische Prediger in Augspurg/von ihren Aemptern
verstoßen/ab- vnd außgeschafft/ die sechs Evangelische
Kirchen gesperrt/ alle darzugehörige Schlüssel abgefor-
dert vnd bald darauff etlich Kriegsvolck/bey nahe tausent
Mann zu Nacht in die Stadt eingelassen/ die Thor vnd
andere vornembste Gassen vnd Dertter besetzt/vnterschie-
dene Justitien in der Stadt auffgericht/vnd sonsten aller-
hand andere Betrangniß den Evangelischen zugezogen
worden / Nun bin ich gewiß vnd stell aus allem Zweifel/
daß E. Key. Maj. hieran Anfangs kein gründliche Wis-
senschaft getragen/viel weniger einen Proceß/da Sie der
Sachen recht berichtet gewesen/ würde verstattet haben/
Ich bin auch versichert E. Käys. Maj. werde an obberür-
ten Exorbitation vnd Gewaltsamen vnei hörten Proce-
diren ein Käyserliches/vngnädiges Urtheil schöpffen/
vnd die Betrangte nicht ohne Schus lassen/ sonder sich
allergnedigst erinnern/das bey der An. 1619. in der Person
vor der Bürgerschaft zu Augspurg/in beysein des Bisch.
daselbst eingenommene Huldigung / dieselbe mit dero
Keyserl. Worten/die Burger öffentlich/wie ich berichtet/
versichert / daß sie bey der hergebrachten vnd im Römis.
Reich zugelassene Religion verbleiben solten/ daher ich
auch fast in den Gedancken gestanden/ es solte bey solcher
handbaren

Grundbaren Unzufamkeit/vnd dem heilsamen Religion-
frieden diametraliter zu widerlauffende Fürnehmen nicht
von nöthen seyn / E. Kayf. Majest. mit weiterer meiner
Intercession vnd gehorsamer Erinnerung vnterthänigst
zu molestiren/als ich aber hiebey Christlichen erwogen/ dz
es im Gewissen vnvorantwortlich/ in dessen vberschweren
Betrangnuß/so meine Mit-Religionsverwandten/wider
den heilen vnd disputierlichen buch staben des hochbeheur-
ten Religionsfrieden vnd Reichs Constitutionen / auch
auffgerichteten vnd gleichsam beschwornen Vertrag begego-
net vnd zugezogen wird/dieselbe trostlos zulassen / so hab
Ich nicht vmbgang nehmen können / bey E. Kayf. Maj.
mit anderweit vnterthänigsten Auerinnerung/ Interces-
sion vnd Bitt gehorsamist einzukommen/vnd ist E. Kayf.
Maj. allergnedigst bekandt/wie fest vnd hochbewerlich
die Kayf. vnd Kön. Maj. auch samenlich in Churf Fürst
vnd Ständt/ Geist. vnd Weltliche respective bey Kayf.
vnd Kön. Würden / vnd dann Fürstl. Ehren vnd Wür-
den/in rechtem guten Trewen / im Wort der Wahrheit/
auch bey Trewen vnd Glauben/ vor sich ihre Nachkom-
men vnd Erben/mehrbesagten Religionsfrieden/stett/feß/
auffrichtig vnd vnvordrücklich zu halten/versprochen vnd
zugesagt/auch waser Gestalt/hernacher in denen de An-
no 1557. 1595. 1566. 1582. 1594. vnd 1613. solches anschen-
lich vnd statlich erholt / vnd durch wolbedachtigte Ter-
minationes vnd Iratos confirmationes vor allbereits
bezeuget worden/das diß ein ewiges vnd vnaufflößliches
Band sey vnd bleiben soll/halte auch nicht dafür/vnd kam
mir im wenigsten nicht die Gedanken machen/ das eini-
ger Stand des Reichs der Meynung seyen / ich wil ge-
schweigen fürgeben solten/als wann er in dieser verpflicht-
ung/

lung/Ordnung vnd Sakung nicht begriffen/ vnd darzu
vnaufflöflich verbunden.

Wie nun dieses alles an sich selbst richtig/vnd solchē
nicht zu widersprechen / also ist ferner in facto vnstreitig
vnd ganz notorium, daß beyde Religionen die Catholi-
sche Lehr/vnd Augsp. Confession nicht allein zur Zeit des
auffgerichteten Religionsfriedens / vnd viel Jahr zuvorhero
in der Stadt Augspurg in Übung vnd im Brauch gewese-
sen/offentlich gelehrt vnd gepredigt worden/sondern auch
nach dem Religionsfrieden in krafft desselben für vnd für
biß auff diese Zeit/ da sich jetzige schwere turbationes an-
gesponnen/darinnen ohn alle Veränderung verblieben/
vnd die Evangel. Bürger schafft dabey/vnd ihrem Mini-
sterio geruhiglich gelassen/ vnd vom Rath darob gebüh-
render/rechtmässiger Schus / allweg gehalten worden/
in welchem fall dann offterwehnter ReligionsFried im
Buchstaben Sonnenklar vermag/daß beyde Religionen
wo sie in den Reichsstätten/eine Zeit hero im Brauch vnd
Übung erhalten/auch hinfuro darinnen verbleiben / die
Burger vnd andere Einwohner geistliches vnd weltliches
Standes/friedlich vnd ruhig bey vnd neben einander wo-
nen / vnd kein Theil des andern Religion / Kirchen Ge-
brauch/Ordnung vnd Ceremonien abthun/sondern dar-
bey/auch ihren Haab vnd Gütern/vnd allem andern/wie
bey den Reichsständen/beyder Religion verordnet/vnbe-
grübt soll verbleiben lassen / krafft welcher klarer Verglei-
chung vnd Constitution/die Evangelische Bürger schafft
zu Augsp. eben in der Recht / wegen des freyen vngehin-
derten öffentlichen Exercitij Augsp. Confession gesetzt/
vnd desselben Wohlthaten fehic vnd theilhaftig gemacht/
welches den vnmittelbaren Reichsständen vnzweiffelhaft-
tig zu ste,

sig zusehet/ vnd können dahero die Evangelischen zu Aug-
denen zuwider/ vnter keinerley Schew im wenigsten nicht
beschwert / sondern müssen billich darbey in allweg geru-
higlichen gelassen/ auch manutenirt vnd beschützt werden/
vnd gesetzt/ daß gleich alle Kirchen in der Stadt Augspurg
hiebevör vnter des Bischoffs daselbsten/ geistlichen Juris-
diction begriffen gewesen/ auch die collationes der Pfar-
ren/ Prædicaturen vnd Schul/ demselben gehört hetten/
dessen doch der Rath nicht gestehen/ noch einräumen wol-
len/ auch in dem An. 1548. auff gerichtten Proceß / deswe-
gen ein anders versehen seyn solle / so köndt vnd möcht
doch darumb die Burger schafft des publici Exercitij
Augsp. Confession/ vnd derselben Lehr vnd Prediger/ nis-
priviert/ noch darvon im geringsten verhindert / sondern
müssen doch einen weg als den andern darbey / vnbeirübt
vnd unperturbirt gelassen werden/ es ist auch neben dem/
vermögd des Religionfrieden/ vnd dessen Augsp. Confes-
sion/ Glauben/ Bestellung der Ministerien vnd Kirchen-
gebrauch suspendirt/ vnd kan also wider dieselbe nichts ex-
ercirt/ gebraucht vnd geübt werden / vnd laß ichs hierbey
ferner dahin gestellet seyn/ daß etwan nicht lang vor dem
Passawischen Vertrag / sich zwischen damaligen Bisch.
zu Augspurg/ vnd dem Rath daselbsten allerhand Dissen-
sien enthalten/ solche auch zu selbiger zeit nicht alle hin vnd
beygelegt seyn mögen. Es wissen aber E. K. Mas. darge-
gen allergnedigst/ daß dergleichen Spaltungen vnd Irr-
salen durch den Religionfrieden/ als ein allgemeine Pact-
fication/ Transaction. / vnd Reichs Constitution zu Ge-
wisheit bracht/ dardurch abgethan/ auffgehoben vnd cas-
sirt/ vnd die Geisliche Superioritet/ wie ob steht/ suspen-
dirt worden/ In meiner vorigen unterthänigsten Inter-
cession

cession hab ich allbereit notdürfftige Ausführung geth. an/
warumb der Bischoff an dem Religionfrieden / ganz un-
zweifelhaftig / so wol als andere / geistliche vnd weltliche
Stände des Reichs verbunden / wie stark vnd offte / auch
auff dem zu Regenspurg An. 1612. gehaltenem Reichstag/
Churfürsten / Fürsten vnd Stände E. Käys. Maj. bey ih-
ren Trawen vnd Glauben / auch allerseits Eydsplichten /
einander zugesagt vnd versprochen / daß der An. 1555. auf-
gerichtet / vnd seithero manchmahl zugesagte vnd hochbe-
thewerte Religion-Profan- vnd Landfrieden / zu allen
Theilen vnnordentlich gehalten vnd vollzogen / vnd
kein Theil dem andern demselben zuwider in einige weg
anfechten / betrüben oder vergwaltigen solle / solches gibt
der Reichs Abschied klärlich / vnd es hat auch denselben
der Bischoff / neben andern Reichsständen / solches selbst
mit unterschrieben / woraus denn allerseits erscheinet / was
die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg / vor ein
sartles festes Vinculum, vnbewegliches Fundament / vñ
vnwidersprechliches Jus quaesitum vor sich vnd in han-
den / so wird auch zweiffels ohn E. Käys. Maj. gleicher
gestalt / allerunterthänigst referirt seyn / vnd ist auch solches
in meiner vorigen gethanen Intercession gehorsamst be-
rührt worden / was massen länger dann vor 40. Jahren /
die zwischen dem Rath zu Augspurg vnd etlichen ih-
ren Bürgern / sich erhobene Irrungen durch Käys. Au-
dolphens des Andern / gloriwürdigsten Gedächtniß / ver-
ordneten Commissarien vnd dero Subdelegirten am 11.
Augusti Anno 1584. der gestalt componiert / daß nemli-
chen Rath vnd Bürgerschaft einander verbündlich zuge-
sagt / auch bey Trew vnd Ehren versprochen dem auffge-
sichten allgemeinen Religionsfrieden gemäß / beyde Reli-
gionen

gionen die Catholische vnd Augspurgische Confession /
bey dieser Statt / die eine / wie die andere / vnd keine weni-
ger als die ander / festiglich vnd steiff zu schützen / vnd be-
ständiglich zu erhalten / vnd daß auch kein Theil dem an-
dern / vnter was Schein das immer geschehen köndte / von
seiner Religion verdrungen / viel weniger die eine / oder die
andere aus der Stadt treiben / auch zu Conservation des
Exercitij Augspurgischer Confession bey dieser Stadt
vierzehnen Predicanten / jederzeit durch den Rath in Be-
stallung gehalten werden solten / wie dann am Ende solchs
Vertrags / deutlich vnd klärlich zu finden seyn solle / daß
der Rath für sich vnd alle seine Nachkommen / denselben
verbündlich angenommen / vnd ewig zu halten verspro-
chen / auch an Eydesstatt zugesagt / daß es als ein recht vnd
immer vnd ewig wehrendes Pactum vnd Contract / von
einem Articul zum andern / dem Buchstaben gemäß /
Deutsch / auffrecht vnd redlich gehalten werden solle / es
hat auch höchstgedachter Keyser Rudolphus der ander
solchen nicht allein ex certa scientia ratificirt vnd confir-
mirt mit Keyser. ernstlichem Befelch / daß damalig vnd
künfftiger Rath vnd Bürgerschaft / darwider nichts han-
deln vnd fürnehmen sollen / weder vor sich / noch durch se-
mands von ihrentwegen / Sondern auch allen vnd jeden
Eurfürsten / Fürsten des Reichs / Geist. vnd Weltlichen
ernstlich mandirt / die Bürgererschaft vnd ihre Nachkommen
an solchem Vertrag / vnd dessen Confirmation nicht zu
beirren / sondern Sie denselben geruhiglich genießten / vnd
darbey gänzlich verbleiben zu lassen / alles nach meh-
rerm Inhalt solcher Kayserlichen Confirmation am
Dato Prag den 5. May. Anno 1585. Wann nun solche
starcke / feste / vnaufflöbliche sechsterzehnte Fundamenta

B

Befehl

Gesetz/ vnd andere erbare vincula, einem nicht versiche-
rung vnd Ruhe/ concerniren vnd erhalten solten/ würden
gewiß in ganzer Welt keine repagula zu finden seyn/ vnd
es haben E. K. M. aus diesem allem dero höchsterleuchten
Discretion nach/ als das gerechteste Oberhaupt/ allergne-
digst zu ermessen/ da solche starcke unbewegliche Funda-
mentalgesetz / vnd andere höchstanschenliche Verbän-
dung der gestalt consentirt/ vnd damit also hactenus in
Romano Imperio exemplo plane inaudito gebaret
werden/ was daraus für grosse Zerrüttigkeiten/ vñ höchst-
gefährlichen Extremiteten / zumal bey sechigen ohne das
eusserlichen vnd nothleidenden Zustand/ des heiligen Rö-
mischen Reichs erfolgen möchten/ was für grosse Quere-
len dardurch in Imperio würden erweckt/ wie das hoch-
schädliche Mistrawen / daraus nicht geringer Vnrath
seinen Ursprung zu nehmen pflegt/ ja oft die größten Re-
gimenter in höchste Gefahr vnd Verderben stürzt / vnd
deren Ruin acceleriert/ dardurch wurde fumentirt / vnd
vermahnet/ vnd wie endlichen ein Stand gegen dem an-
dern sich würde versichert halten köndten/ so wol was es
gleichwol vor Ansehen / bey ausländischen Christlichen
Potentaten/ vnd ganzer erbarr Welt/ gewinnen würde/
es wolte auch ein solches/ der theure vnd hochbeschworne
Religionsfrieden/ Recht vnd Gerechtigkeiten / warauff
die Trewen der Gewaltigen fundiert/ vnd an E. K. Maj.
tragendes hohes Keyserliches Ampt / ganz nicht zulassen/
ersuche vnd bitte E. K. Maj. demnach vnterthänigst vnd
gehorsamlich / Sie wolten hierinnen vnd allen andern
Betrangnissen/ Keyserliches gerechtes Einsehen haben/
die Nothleidenden Keyserlich schützen/ vnd zu höchstündti-
ger Manutention des heilsamen vnd vnaufflößlichen/
ewig-

ewigwehrenden Religionefrieden / auch zu Stifte- und
Erhaltung Fried und Ruhe / die ernstliche Verordnung thun /
daß der Evangel. Bürger-schafft zu Augspurg / die gesperr-
te Kirchen widerumb eröffnet / die außgeschafft Prediger
und Geistliche / zu ihren Aemptern widerumb restituire
und erstattet / und angeregte Bürger-schafft bey dem freyē
öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession / auch
dero Kirchengebrauch und Ceremonien jederzeit geruhig /
und ganz vnbedrängt gelassen / und kräftiglich dabey ge-
schützt werden mögen / An demer erzeigen E. K. Maj. was
Gott den Menschen zu Beschützung so hochbethewrliche
Zusagungen gefällig / zu Fried und Ruhe / auch gutem
Verständnuß / höchstnöthig / sie verrichten hierdurch ein
hochpreißliches Werck / der heilsamen Justitia, und ge-
reicht auch Ewer Kayf. Maj. zum vnsterblichen Lob und
Kuhm / und E. Kayf. Maj. bin ich vnterthänigste trewe
Dienste zu erzeigen / jederzeit so ganz willig als schuldig.
Datum Colditz am 22. Augusti 1629.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

E N D E.



Handwritten in blue ink:
H. 4003 m. 10

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten in blue ink:
110



ULB Halle
004 787 994

3



VDA 7





h. 335, 7.

Des
bens / so an
Hungarn vnd
der Churf. Du
sen Euan



gedruckt

ei
ch zu
Bon
ng

V c
4003 m



KODAK Color Control Patches

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Inches
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

